

Gründe angegeben sind, die eine noch größereerspaltung des Grundes und Bodens wünschenswerth machen für manche Gegenden, so glaube ich, ist es doch der Wille der Staatsregierung, das Gesetz vom 30. November 1843 aufrecht zu erhalten. Die Gründe dafür in staatswirthschaftlicher Beziehung sind von dem geehrten Herrn Referenten des Majoritätsgutachtens, wie von der ersten Kammer so vollständig dargelegt worden, daß ich sie nicht zu wiederholen brauche. Sie sind namentlich die Erhaltung der Magazine, die Erhaltung eines größeren Viehstandes und der damit verbundenen Viehmast, und drittens die vermehrte Production des Bodens. Es wird aber die vermehrte Production des Bodens durch edle Früchte unmöglich gemacht, wenn dieser in so viele kleine Theile gespalten wird, denn es ist illusorisch, daß der kleinere Grundbesitz ertragsfähiger sei, im Gegentheil, der größere Grundbesitz hat mehr Kräfte aufzubieten, um dem Boden Früchte abzugewinnen. Wir haben die Erfahrung bei der Düngung der größeren Güter, die durch Guano, Knochenmehl, Gyps, Kalk &c. dem Boden höhere Erträge abgewinnen; dagegen der kleinere Grundbesitzer schafft seinen magern Dünger mühsam zusammen und zieht kaum Kartoffeln, und nach dieser Frucht, hauptsächlich in höhern Lagen, noch eine dürftige Haferernte aus seinem Felde.

Staatsminister v. Friesen: Der vorliegende Gegenstand ist unstreitig einer der allerwichtigsten, die der Berathung der Regierung und Ständeversammlung unterliegen können, er ist so umfassend, daß es unmöglich ist, in der kurzen Zeit einer Kammerdebatte ihn gründlich zu erörtern; es bleibt daher nichts übrig, als daß Jeder von seinem Standpunkte aus seine Ansicht mittheilt, und ich will dies auch von meinem Standpunkte aus jetzt thun. Der Gegenstand hat hauptsächlich eine doppelte Beziehung, eine politische und eine national-öconomische; die politische Frage, die sich an diesen Gegenstand anknüpft, ist von mehreren Rednern schon so ausführlich behandelt worden, daß ich es nicht für nöthig halte, auf diese Seite der Sache nochmals näher einzugehen. Es wird die allgemeine Verweisung auf die Länder, wo die unbedingte Dismembrationsfreiheit eingeführt ist, und auf die, wo dies nicht der Fall ist, vollkommen genügen, um Diejenigen, die mit den Verhältnissen bekannt sind, davon zu überzeugen, zu welchen politischen Nachtheilen die unbedingte Theilbarkeit des Grundeigenthums führt. Wenn ich mir dagegen erlaube, bei der national-wirthschaftlichen Seite der Sache einige Augenblicke zu verweilen, so geschieht es deshalb, weil ich fast fürchte, daß durch die vielfachen Gründe, die gegen das Separatvotum angeführt worden sind, so richtig sie auch an sich sind, doch eigentlich der Hauptsatz des Herrn Separatvotanten und seine Ansicht nicht ganz widerlegt worden ist. Soweit ich das Separatvotum verstehe, geht der Herr Separatvotant keineswegs davon aus, einer unbedingten Freiheit der Dismembration das Wort zu reden, er glaubt vielmehr, daß solche umfassende Dismembrationen, ein so weit getriebenes Vereinzeln der

Grundstücke gar nicht eintreten werde, weil jeder einzelne Grundbesitzer nach seinem Vortheile ermessen werde, ob er dismembriren solle oder nicht, weil man sich dabei ganz darauf verlassen könne, daß der Einzelne seinen Vortheil richtig verstehen werde, und es daher nicht motivirt sei, Seiten des Staates die Freiheit der Gebahrung mit dem Grundeigenthume beschränken zu wollen. Nun scheint mir aber, daß, wenn man dem Separatvotanten darin Recht geben müßte, daß, auch wenn wir die gesetzlichen Beschränkungen aufhoben, dann doch immer nur solche Dismembrationen vorkommen würden, die nothwendig und im Interesse des Staates zweckmäßig wären, er allerdings in der Hauptsache seinen Beweis geführt haben würde. Aber eben das kann ich nicht zugeben, denn es ist der Satz, daß Dasjenige, was dem Einzelnen nützlich und für die Privatwirthschaft gut ist, auch unbedingt für das Ganze, für die Volkswirthschaft gut und nützlich sei, worauf seine ganze Schlußfolgerung hinausläuft, in dieser Allgemeinheit nicht richtig, sehr oft steht der Vortheil des Einzelnen, der Gewinn, den er durch seine Wirthschaft für sich zieht, mit dem Vortheile der Allgemeinheit in schroffem Widerspruche, und ganz gewiß wird in der Regel der Einzelne mehr nach dem Vortheile fragen, den er sich aus einer Maasregel verschafft, als danach, ob diese Maasregel, wenn sie von Allen oder auch nur von Vielen ausgeführt würde, dem Ganzen schaden könnte. Es ist die Frage heute schon vielfach erörtert worden, ob von dem größeren oder kleineren Grundbesitze ein höherer Ertrag sich ziehen lasse? Ich will diese Frage unerörtert lassen, weil mir dazu die speciellen landwirthschaftlichen Kenntnisse abgehen, die Thatsache ist aber nicht abzuläugnen, daß unter den Verhältnissen, die bei uns in Sachsen bestehen, durch die Parzellirung größerer Güter für die Einzelnen, die sie unternehmen, ein bedeutender Gewinn entsteht. Es ist dies durch die Erfahrung bewiesen, es kommen noch immer Fälle der Art vor, die Sache hat noch nicht aufgehört; daraus ist zu schließen, daß, wenn die Verhältnisse sich wieder ruhiger und besser gestalten, gewiß auch die Gutsauschlächtereien wieder häufiger vorkommen werden. Hier liegt unzweifelhaft ein Fall vor, wo der Vortheil des Einzelnen im directesten Widerspruche mit dem des Ganzen steht. Ich glaube zwar nicht, daß, wenn das Gesetz von 1843 aufgehoben würde, sofort und auf einmal im ganzen Lande eine allgemeine Theilung der Grundstücke bis auf die kleinsten Parzellen eintreten würde, aber eine Garantie dafür, daß etwas Aehnliches nicht, wenigstens nicht nach und nach geschehe, existirt nicht, und doch ist der Gegenstand so hochwichtig, daß man ihn durchaus nicht der Willkür des Einzelnen auf die unbestimmte Hoffnung hin, daß nichts Nachtheiliges geschehen werde, preisgeben kann. Hier ist der Staat in die Nothwendigkeit versetzt, zum Vortheile des Ganzen bestimmte Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich der Einzelne halten muß, auch wenn ihm dadurch ein Vortheil entgehen sollte. Um das zu beweisen, erlaube ich mir einige der Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, von denen aus mir die Mischung von